

66. Jahrgang Nr. 50

Donnerstag, 15. Dezember 2011



INHALTSVERZEICHNIS

Niederrheinischer Literaturpreis an Sascha Reh	S. 443
Mathematik-Olympiade	S. 444
Krefelder Kinder singen für „Musik macht stark“	S. 444
Aus dem Stadtrat	S. 445
Bekanntmachungen	S. 445
Ausschreibungen	S. 447
Auf einen Blick	S. 472

NIEDERRHEINISCHER LITERATURPREIS 2011 AN SASCHA REH VERLIEHEN

Der Schriftsteller Sascha Reh hat den mit 10 000 Euro dotierten Niederrheinischen Literaturpreis der Stadt Krefeld erhalten. Der 37-Jährige wurde von Krefelds Oberbürgermeister Gregor Kathstede für sein Romandebüt „Falscher Frühling“ ausgezeichnet. „Heute würdigen wir zum 20. Mal einen Schriftsteller, der aus der Region stammt, aber keinesfalls nur regionalen Ranges ist, für seinen kunstvollen Umgang mit dem geschriebenen Wort“, sagte Kathstede. „Der Glanz, den der Preisträger verbreitet, strahlt auf den Preis zurück. Mit dem Namen Sascha Reh gewinnt der Niederrheinische Literaturpreis weiter an Reputation“, so Kathstede. Die Stadt Krefeld vergibt seit 1992 die Auszeichnung zur Förderung des literarischen Schaffens am Niederrhein. Bisherige Preisträger sind unter anderem Elke Schmitter, Ulrich Peltzer und Martin Heckmanns.

„Es ist völlig erstaunlich, dass es sich um ein Debüt handelt. Es wirkt wie ein Meisterstück eines erfahrenden Schriftstellers“, sagte Juryvorsitzender Jens Dirksen in seiner Laudatio. „Dieser Roman ist fast spielerisch gebaut wie ein Stück aus fünf Akten, er besteht aus lauter philosophischem Realismus und ist hautnah dem Leben angeschmiegt. Geschmeidig wie seine Sprache, die wie wohlvertraute Wortmusik daherkommt, wie ein Kontrapunkt zur komplexen Struktur des Textes. Er ist ein Kosmos an irdischen und oft auch niederrheinischen Schauplätzen, abgelascht den Welten des Ichs und des Du, ein Kosmos, der das Reflektieren reflektiert, auf seine Bedingungen und Folgen hin“, so Dirksen.

Liebe und Zufall spielen in dem Roman über den alternden Theatermann Lothar Lotmann eine wesentliche Rolle. Dieser versucht mit einer letzten, großen Inszenierung noch einmal die Ideale der Kunst zu verwirklichen. Im Gegensatz zu dem Schauspiel steht



Verleihung des Niederrheinischen Literaturpreises der Stadt Krefeld: (v.l.n.r.) Juryvorsitzender Jens Dirksen, Kulturdezernent Roland Schiffer, Autor Sascha Reh und Oberbürgermeister Gregor Kathstede.

das wahre Leben des Lothar Lotmann und seiner Familie. „Scheitern ist das Stichwort, wie ein bekannter Imbissbuden-Philosoph sagenwürde, und als ob es nicht schon im Alltag zwischen Kindern und Eltern genügend Dramen gäbe, von der Farce über das Lehrstück bis hin zur Tragödie, hebt Sascha Reh in seinem Roman auch noch eine Theaterfamilie aufs Tapet. Gewiss auch deshalb, weil es gerade diese Konstellation erlaubt, die Zahl und die Tiefe der Seelenverletzungen auf allen Seiten zu einem Höchstmaß hinaufzutreiben“, so Dirksen. Der NRZ-Kulturredakteur lobte besonders das Ende des Buchs: „Dieser Epilog mit doppeltem Resonanzboden ist mitnichten eine Bevormundung des Lesers, wie es mancher Rezensent empfunden hat, sondern ein Diskussionsangebot, eine Einladung zur fortgesetzten Reflexion. Der große, fast schwindelerregende Kniff dieses theatralischen, aber durch und durch reflektierten Schlusses liegt darin, dass er klar macht, wie wenig man einem raffinierten Kunstwerk wie diesem gerecht wird, wenn man einzelne seiner Bestandteile auf den Be-

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

griff bringt, so wie das auch gerade vor ihren Augen und Ohren versucht wird.“ Zum Abschluss des Romans hat Reh eine Diskussion der Darsteller mit einem Moderator über die Figuren gestellt. Diese Form wurde bei einigen Buchbesprechungen kritisiert.

Über die Verteidigung seines Epilogs freute sich entsprechend Autor Sascha Reh. Der von der Preisverleihung sichtlich bewegte gebürtige Duisburger war mit seiner Familie und Freunden aus Berlin nach Krefeld gekommen. „Ich heiße sie willkommen zu meiner allerersten Preisrede“, so der 37-Jährige. In einer freien und amüsanten Rückschau über sein bisheriges Schaffen vermittelte er den Gästen in der Mediothek Krefeld seine Sicht auf den Literaturbetrieb und seine Rolle darin. „Ich bin mit einem Bein dort angekommen, wo ich hin wollte – ein anerkannter Autor sein“, sagte Reh. Bereits als 20-Jähriger habe er begonnen, Texte zu schreiben. Angesichts der Tausenden Bücher fragte er sich jedoch immer wieder, warum andere ausgerechnet seine Texte lesen sollten. „Statt aufzuhören, bin ich nicht mehr in Buchläden gegangen“, erinnerte sich der Schriftsteller. Buchmessen seien für ihn sogar „gewerbliche Folter“ gewesen. „Ich habe aber vor allem probiert, nicht den Spaß am Schreiben zu verlieren. Der größte Lohn ist das Schreiben selbst“, meinte Reh. Der in Berlin arbeitende Autor bedankte sich anschließend für den Scheck über 10 000 Euro. Für eine Zeit seien ihm damit auch die Existenzsorgen genommen. „Für das Schreiben ist das eine ganz wichtige Sache“, betonte Reh. Seit 2009 schreibe er an einem neuen Roman, den er 2013 veröffentlichen möchte.

Sascha Reh hat Geschichte, Philosophie und Literaturwissenschaft in Bochum und in Wien studiert. Für seine Erzählungen „Tief stehen“ und „Das System Schablonski“ wurde er 2004 und 2008 mit dem Förderpreis zum Literaturpreis Ruhr ausgezeichnet, 2005 mit dem Literaturpreis Prenzlauer Berg.

BESTE TEILNEHMER DER MATHEMATIK-OLYMPIADE AUSGEZEICHNET

Mit einer Festveranstaltung in der Aula der Marienschule wurden jetzt die Sieger der Krefelder Regionalrunde zur Mathematikolympiade der weiterführenden Schulen geehrt. Für die besten drei jeder Jahrgangsstufe gab es Preise. Bei der Regionalrunde der Mathematik-Olympiade hatten sich 120 Krefelder Schüler der Klassen fünf bis zwölf beteiligt.

In seiner Festansprache betonte Oberbürgermeister Gregor Kathstede seine Begeisterung, dass der Krefelder Nachwuchs komplexe Zusammenhänge erfassen und pfiffige Lösungen für schwierige Aufgaben finden kann. Schließlich lobte er auch die Lehrkräfte, die ihre Schüler zu den Leistungen anspornten und wie diese bereit waren, ihre Freizeit für den Wettbewerb zur Verfügung zu stellen, denn die zweite Regionalrunde fand an einem Samstag statt. Klaus Neuenhofer, Schulleiter der Marienschule, freute sich darüber, dass die Begeisterung der Schüler für das Fach Mathematik gestiegen ist.

Sechs der insgesamt 17 Preisträger der ersten bis dritten Plätze ihrer Jahrgangsstufen qualifizierten sich mit ihren hervorragenden Leistungen für den Landeswettbewerb, der im Februar 2012 in Soest ausgetragen wird. Bei den Sechstklässlern sind die ersten zwei qualifiziert, nämlich Louisa Schmitz und Julian



Die sechs Schüler, die Krefeld bei der Landesrunde der Mathematikolympiade vertreten (v.l.n.r.): Tessa Oberhoff, Louisa Schmitz, Philipp Dümig, Julian Stiller, Markus Höhnerbach und Kristina Gerdts. Dazu (v.l.n.r.) Oberbürgermeister Gregor Kathstede, Frank Lehmann von der Bürgerstiftung als Sponsor, Organisator der Mathe-Olympiade Michael Casper sowie Klaus Neuenhofer, Schulleiter der Marienschule.

Stiller von der Marienschule. Bei den Achtklässlern setzte sich mit Philipp Dümig, ebenfalls ein Marienschüler, durch. Beste unter den Siebtklässlern war Tessa Oberhoff vom Gymnasium am Stadtpark in Uerdingen. Markus Höhnerbach von der Marienschule belegte Platz 1 in der Klassenstufe Q1, gefolgt von seiner Mitschülerin Kristina Gerdts. Lehrer, Mitschüler und auch der Oberbürgermeister versprachen, ihnen die Daumen für die Landesrunde zu drücken. Vorab findet vom 27. bis 29. Januar noch ein Förderwochenende auf Burg Bischofstein, dem Schullandheim des Fichte-Gymnasiums statt. Dort werden die Landesrundenteilnehmer und weitere 24 Beste des Wettbewerbs trainiert. Unterstützer sind die Aretz Stiftung, die Bürgerstiftung, die Stadtwerke Krefeld und die Sparda-Bank Krefeld.

500 KREFELDER KINDER SINGEN FÜR DIE NEUE CD „MUSIK MACHT STARK“

Während des Benefizkonzerts zugunsten des Krefelder Stipendienfonds „Musik macht stark“ in diesem Jahr wurde ein Live-Mitschnitt für eine CD aufgenommen. Der Fonds unterstützt seit 2008 Kinder aus finanziell schwachen Familien, damit sie an einer musikalischen Frühförderung in den Kindertagesstätten im Rahmen der Elementaren musischen Erziehung (Emu) der Musikschule Krefeld teilnehmen können. Die CD mit dem Titel „Musik macht stark“ ist nun in der städtischen Kindertagesstätte Niederbruchstraße in Fischeln vorgestellt worden. An dem Konzert in der Glockenspitzhalle hatten sich über 500 Kinder unter anderem aus den Emu-Gruppen beteiligt. Die CD mit elf Musikstücken ist zu einem Preis von zwei Euro in der Musikschule, Uerdinger Straße 420, erhältlich. Der Erlös kommt dem Stipendienfonds zugute.

„Musik macht stark“ singen die Kinder der Kita an der Niederbruchstraße mit viel Freude. Bei der Präsentation der gleichnamigen CD zeigen sie, wie viel Spaß das Singen in einer Gruppe bereiten kann. Singen und Musizieren in der Familie ist jedoch keine Selbstverständlichkeit. „Musik ist im Bildungsbereich aber ein ganz wichtiges Thema“, betont Gerhard Ackermann, Fachbereichsleiter Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung. Die frühe musikalische Erziehung sei auch für die Sprachförderung



Kinder der Kita Niederbruchstraße singen „Musik macht stark“, eines der Lieder auf der neuen, gleichnamigen CD.

wesentlich. Ralph Schürmanns, Leiter der Musikschule, initiierte 2008 den Stipendienfonds, um Kinder speziell aus bildungsfernen Familien unterstützen zu können. „Der Emu-Unterricht hat eine Ausstrahlung auf die gesamte Kita“, sagt Schürmanns. Ein Ausdruck dieser erfolgreichen Arbeit sei das Benefizkonzert und die CD. „Wir sind inzwischen ein Land ohne Lieder geworden. In den Familien wird immer weniger gesungen“, so der Leiter der Musikschule. Mit dem Emu-Unterricht wecke man das Interesse der Kinder und auch der Eltern für das Singen und die Musik.

In drei ausgewählten Kita-Piloteinrichtungen wurde Emu im Rahmen einer Partnerschaft zwischen der Musikschule und dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung erstmals 2006 angeboten. Rund 2000 Kinder haben in den vergangenen fünf Jahren am EMU-Unterricht teilgenommen, aktuell an 27 Standorten. Eine Emu-Gruppe in einem Kindergarten bestehen aus rund zwölf Kindern. Der einmal wöchentlich stattfindende Unterricht wird von einem Musiklehrer in der durchgeführt. Durch die pädagogische Unterstützung einer Fachkraft aus der Einrichtung ist es möglich, den Kindern eine individuelle Förderung anzubieten. Die Kinderstimme als wichtigstes Ausdrucksmittel soll durch Lieder, Verse und Geschichten und gefördert werden. Die Kinder musizieren auf elementaren Instrumenten (Stabspiele, kleinem Schlagwerk und selbstgebauten Instrumenten), üben Einzel- und Zusammenspiel und setzen Musik in Bewegung und Bilder um. Das Erlernte geben sie als „Multiplikatoren“ in ihre Kindergartengruppe weiter.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 19. Dezember bis 23. Dezember 2011 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 20. Dezember 2011

17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung,
Berufskolleg Glockenspitz

Mittwoch, 21. Dezember 2011

17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss, Rathaus
17.00 Uhr Ausschuss für Stadtplanung und Stadtanierung,
Grundschule Kaiserplatz

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



BEKANNTMACHUNGEN

6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ABFALLSATZUNG DER STADT KREFELD

Vom 09.12.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 01.12.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GV NRW. S. 863, 975) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) folgende sechste Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.07.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 23.07.2009, S. 209 ff. berichtigt im Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 30.07.2009, S. 219) beschlossen:

§ 1: Der nachstehende Paragraph 9 der AbfS sowie die Nr. 3 Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen, Ziffern und Zeichen der Anlage zur Abfallsatzung der Stadt Krefeld (§ 3 und Abs. 1) werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

1. § 9 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Art, Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt. Die Bemessung richtet sich nach dem tatsächlichen oder zu erwartenden Abfall eines Grundstückes.

(2) Für Wohngrundstücke wird für die Anzahl von Abfallbehältern nach § 8 Abs. 1 ein Abfallanfall von 40 l pro behördlich gemeldete Person und Woche festgelegt.

Bei Verwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers für Wohngrundstücke als Mindestvolumen für die Anzahl von Abfallbehältern nach § 8 Abs. 1 ein Abfallanfall von 20 l pro behördlich gemeldete Person und Woche festgelegt.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers verringert sich das Mindestbehältervolumen darüber hinaus auf 15 l pro behördlich gemeldete Person und Woche, wenn Bioabfälle (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4) auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, vollständig und schadlos verwertet (Eigenkompostierung) oder braune Müllgroßbehälter (§ 8 Abs. 2) in Anspruch genommen werden.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann ein größeres Behältervolumen von der Stadt aufgestellt werden.

(3) Für jedes Grundstück ist mindestens ein nach § 8 Abs. 1 zugelassener Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung vorzuhalten. Abfallbehälter dürfen ausschließlich auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 12 abgestellt und genutzt werden, für dessen Entsorgung sie bereitgestellt wurden; ein Verschieben auf andere Grundstücke ist unzulässig. Auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, gilt Satz 1 nicht, wenn alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung nach § 3 Abs. 3 vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind.

(4) Je Grundstück wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers mindestens ein brauner Müllgroßbehälter zur Verfügung gestellt. Pro behördlich gemeldete Person und Woche wird bis zu 10 l Biobehälter – Volumen (brauner Müllgroßbehälter) zur Erfassung der Bioabfälle bereitgestellt.

Für den darüber hinausgehenden Bedarf können auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden

1. zusätzliches Biobehälter – Volumen von 60 l braun pro Woche und pro Grundstück und / oder
2. zusätzliche Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2 (braune Müllgroßbehälter).

Grundsätzlich wird zur Abdeckung des Gesamtvolumens die geringstmögliche Anzahl von Abfallbehältern nach § 8 Abs. 2 aufgestellt.

Die Abmeldung des zusätzlich bereitgestellten Biobehälter – Volumens und / oder der zusätzlich bereitgestellten braunen Müllgroßbehälter hat schriftlich zu erfolgen. Die Stadt erhebt bei Abmeldung eine Verwaltungsgebühr.

Gegen privatrechtliches Entgelt können Sonderentleerungen in Anspruch genommen werden.

Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wird je Grundstück maximal ein MGB 240 braun (brauner Müllgroßbehälter), d.h. maximal 120 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

Bei der Bemessung des bereitzustellenden Biobehälter-Volumens ist Satz 2 für den Anteil des auf Haushaltsabfälle entfallenen Volumens entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus werden für die gewerbliche Nutzung je Beschäftigten ebenfalls bis zu 10 l pro Woche berücksichtigt, insgesamt insoweit jedoch höchstens 120 l pro Woche. Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) wird der Restabfallbehälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Restabfallbehältervolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestrestmüllvolumen zugelassen werden.

Abweichend kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bereitstellung eines entsprechenden Mindestrestmüllvolumens

abgewichen werden, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt

Unternehmen / Institution	je Platz/ Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2. Verwaltungen; Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigten	1
3. Speisewirtschaften; Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und Cafés	je Beschäftigten	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe, sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung ausrichten. Analog wird in Fällen, in denen Satz 5 keine Regelung enthält, verfahren.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, werden das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen und das nach Abs. 5 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen addiert.

(6) Für mehrere nebeneinander liegende Grundstücke eines Eigentümers können ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

(7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und ist ein höheres Behältervolumen nicht beantragt worden, so ist nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Krefeld das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter, das Aufstellen größerer Abfallbehälter oder eine erhöhte Entleerungshäufigkeit zu dulden.

(8) Behälter gemäß § 8 Abs. 1 für Abfälle zur Beseitigung können ausnahmsweise für einen vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich können auf schriftlichen Antrag für den gleichen Zeitraum Behälter nach § 8 Abs. 2 und 3 für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden.

2. 3. Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen, Ziffern und Zeichen der Anlage zur Abfallsatzung (§ 3 und Abs. 1)

Abfallschlüssel:

der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallkatalogs (Abfallverzeichnis – Verordnung – AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung)

Ausschluss:

Die in der Spalte Ausschluss mit „-“ gekennzeichneten Abfallarten sind von der Entsorgungspflicht der Stadt Krefeld **ausgeschlossen**.

MKVA:

Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage
Parkstraße 234, 47829 Krefeld

Deponien / Deponiestandort:

Anlagen am Deponiestandort Viersen II, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen

Deponie Brüggen II, Umgehungsstraße L 373, 41379 Brüggen

Kompostierung:

Anlage für sperrige Garten- und Parkabfälle (§ 16 Abs. 1 Nr. 2)

Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH

Bruchfeld 33, 47809 Krefeld

Kompostierungsanlage des Kreises Viersen am Deponiestandort Viersen II

Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen

GFR remex:

Annahmestelle für Bauschutt und Baustellenabfälle

Bataverstraße 5, 47809 Krefeld

Vorgesehene Entsorgungswege für Abfälle, die **nicht** nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgungspflicht der Stadt Krefeld **ausgeschlossen** sind:

- X Zuführung der Abfallart in die gemäß Tabelle genannte Entsorgungsanlage, bei „Deponien / Deponiestandort“ erfolgt eine Zuweisung zu den Anlagen des Kreises Viersen
- X1 Zuführung zur Kompostierungsanlage des Kreises Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen, oder zur MKVA, vorrangig zur Kompostierungsanlage des Kreises Viersen
- X2 Zuführung zur Kompostierungsanlage des Kreises Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen
- X3 Zuführung zur MKVA. Nach Ablehnung durch die EGK kann im Einzelfall eine Entsorgung durch die Anlagen am Deponiestandort Viersen II des Kreises Viersen durchgeführt werden. Die Antragstellung zur Entsorgung erfolgt bei der Stadt Krefeld – Fachbereich Umwelt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 9. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT KREFELD

Vom 06.12.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 01.12.2011 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134), geändert durch Artikel 3a des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), des § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 – Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 – Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Krefeld zuständig.
- (2) Das Jugendamt nimmt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) wahr.

§ 3 – Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen so wie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII).

- (2) Zur Gewährleistung eines pluralen Jugendhilfeangebotes als Voraussetzung für die Ausübung des individuellen Wunsch- und Wahlrechtes junger Menschen und ihrer Familien gemäß § 5 SGB VIII hat das Jugendamt partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (§ 4 SGB VIII); ebenso mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, den Gerichten, Schulen, Polizeibehörden und dem Arbeitsamt (siehe § 81 SGB VIII).
- (3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften nach der Maßgabe des § 78 SGB VIII.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 – Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder von ihm gewählte Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - 3 Frauen und Männer, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind,
 - 3 Frauen und Männer, die von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen sind.

Vorschlagsberechtigt für die stimmberechtigten Mitglieder gemäß b) und c) sind alle in Krefeld wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Wohlfahrtsverbände. Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder in Vertretung die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent;
 - die Leiter/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Krefeld bestellt wird;
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Krefeld bestellt wird;
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Düsseldorf bestellt wird;
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, der/die vom Polizeipräsidenten Krefeld bestellt wird;
 - je eine Vertreterin/ein Vertreter der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche, der jüdischen Kultusgemeinde, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;

- eine ausländische Vertreterin/ein ausländischer Vertreter, die/der einvernehmlich durch den Ausländerbeirat und den Arbeitskreis für Angelegenheiten ausländischer Mitbürger benannt wird;
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Krefeld;
- weitere sachkundige Frauen und Männer gemäß § 5 Absatz 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden, und zwar
 - jeweils eine sachkundige Frau/ein sachkundiger Mann, die/der von den Fraktionen im Rat der Stadt Krefeld benannt wird, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind; dies kann sowohl ein Ratsmitglied sein als auch eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger, die/der dem Rat angehören kann;
 - eine sachkundige Frau, die in der Mädchenarbeit erfahren ist.
 - zwei Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Krefeld.
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des Jobcenters Krefeld der/die von der Geschäftsführung des Jobcenters Krefeld zu benennen ist.
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendamtselternbeirates, der vom Jugendamtselternbeirat zu benennen ist.Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

- (4) Die/der Vorsitzende kann darüber hinaus zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses Sachverständige einladen.
- (5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann jederzeit die Kommunalbedienstete Gleichstellungsbeauftragte, einen Arzt des Gesundheitsamtes und andere zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzuziehen und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung beziehen lassen.

§ 5 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlußfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen (§ 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,
 - die Festsetzung der Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - Die Entscheidung über
 - die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - die Jugendhilfeplanung,
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

- e) die Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen (gemäß § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)),
 - f) die Gewährung eines weiteren Pauschalbetrages für eingruppige Einrichtungen, die vor dem 28. Februar 2007 in Betrieb waren sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten gemäß § 20 Ab. 3 KiBiz
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
3. Die Beratung des Haushaltsplanentwurfes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.
6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.
- (3) Bei Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW auf dem Gebiet der Jugendhilfe soll das zu beteiligende Ratsmitglied dem Jugendhilfeausschuss angehören; nach Möglichkeit sollen die/der Ausschußvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreterin sein/ihr Stellvertreter mitwirken.

§ 6 – Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter/in.

§ 7 – Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII).
- Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten einzuberufen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 – Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderer Fachbereich innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 – Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder in ihrem/ seinem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42, Krefeld,
Telefon 8 43 33.

ENTGELTERHEBUNG FÜR DIE ANNAHME VON GRÜNABFÄLLEN

Vom 06.12.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) folgende Entgelte beschlossen:

- I. Die privatrechtlichen Entgelte für die Annahme* am Wertstoffhof der GSAK werden mit folgender Staffelung festgelegt:

	Für Anlieferungen von	Entgelt
1.	Kleinstmengen bis zu 100 l	1,00 EUR
2.	Mengen bis zu maximal 1 cbm	2,00 EUR

(Die Entgelte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.)

* Die Annahme am Wertstoffhof der GSAK ist auf maximal 1 cbm beschränkt. Eine Abgabe von Wurzeln, Stubben und Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm und/oder über 1 m Länge ist nicht möglich.

II. Die privatrechtlichen Entgelte für die **Annahme an der Annahmestelle für sperrige Garten- und Parkabfälle, EGN, Bruchfeld 33**, Krefeld werden mit folgender Staffelung festgelegt:

	Für Anlieferungen von	Entgelt
1.	Kleinstmengen bis zu 100 l und bis 20 kg Höchstgewicht	1,00 EUR
2.	Mengen bis zu maximal 1 cbm und bis maximal 50 kg Höchstgewicht	2,00 EUR
3.	Mehrmengen werden nach Gewicht berechnet:	
3.1	Mengen über 50 kg	Grundbetrag nach Ziffer 2. zuzüglich 0,07 EUR je kg für die 50 kg übersteigende Menge
3.2	Mengen über 1 cbm, die das Höchstgewicht von 50 kg nicht übersteigen	2,00 EUR
4.	Wurzeln, Stubben und Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm und/oder über 1 m Länge	0,10 EUR pro kg

(Die Entgelte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.)

III. Die Entgelte zu I. und II. werden ab dem **01.01.2012** erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

23. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE STRASSENREINIGUNG IN DER STADT KREFELD VOM 14.12.1978

Vom 06.12.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 390) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Krefeld vom 14.12.1978 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.1978, S. 268) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Krefeld erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Krefeld ebenso, wie die Kosten der Winterwartung.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

in der Reinigungsklasse I

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 56,70 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 51,03 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 45,36 EUR

in der Reinigungsklasse II

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 24,30 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 21,87 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 19,44 EUR

in der Reinigungsklasse III

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 16,20 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 14,58 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 12,96 EUR

in der Reinigungsklasse IV

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 8,10 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 7,29 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 6,48 EUR

in der Reinigungsklasse V

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 9,72 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 8,75 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 7,78 EUR

in der Reinigungsklasse VI

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 4,86 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 4,37 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 3,89 EUR

in der Reinigungsklasse VII

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 2,43 EUR

- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 2,19 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 1,94 EUR

In der Reinigungsklasse VIII werden keine Gebühren erhoben.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DER STADT KREFELD VOM 11.12.2003

Vom 06.12.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 01.12.2011 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), des § 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003

in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.12.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2009, S. 408-409) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung beträgt:

1. Für 60l MGB rot bei Benutzertransport	135,50 EUR
2. Für 60l MGB rot bei Mannschaftstransport	175,00 EUR
3. Für 120l MGB rot bei Benutzertransport	240,50 EUR
4. Für 120l MGB rot bei Mannschaftstransport	280,00 EUR
5. Für 120l MGB bei Benutzertransport	425,50 EUR
6. Für 120l MGB bei Mannschaftstransport	504,50 EUR
7. Für 240l MGB bei Benutzertransport	808,00 EUR
8. Für 240l MGB bei Mannschaftstransport	887,00 EUR
9. Für 1.100l MGB	3.053,00 EUR

3. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt 16,50 EUR.

4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:

1. Für zusätzlichesBi obehälter-Volumen (Austausch 120l MGB braun gegen 240l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport	44,00 EUR
2. Für zusätzlichesBi obehälter-Volumen (Austausch 120l MGB braun gegen 240l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport	60,50 EUR
3. Für 120l MGB braun bei Benutzertransport	94,50 EUR
4. Für 120l MGB braun bei Mannschaftstransport	111,00 EUR
5. Für 240l MGB braun bei Benutzertransport	138,50 EUR
6. Für 240l MGB braun bei Mannschaftstransport	155,00 EUR

§ 2 Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT KREFELD (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Vom 06.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW.S.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 01.12.2011 die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.11.1998 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 03.12.1998) in der Fassung der 6.Änderungssatzung vom 10.10.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung

Gebührentarif

I. Bestattungen:

- 1. Erdbestattungen
 - 1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren 762,00 EUR
 - 1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren 476,00 EUR
 - 1.3 von Früh- und Totgeburten 44,00 EUR
- 2. Urnenbestattungen
 - 2.1 Annahme und Verwahrung des Toten im Krematorium (nach amtsärztlicher Untersuchung) 63,00 EUR
 - 2.2 Kremation einschließlich Verbrennungsmarke und Urne sowie Verwahrung der Urne bis zu 14 Tagen (ohne MWSt) 274,00 EUR
 - 2.3 Grabbereitung für die Beisetzung der Urne 263,00 EUR
 - 2.4 Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld 316,00 EUR
 - 2.5 Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung oder Versendung, für jede angefangene Woche nach Ablauf einer 14-tägigen kostenfreien Frist ab Einäscherung (ohne MWSt) 13,79 EUR
 - 2.6 Versendung der Urne einschließlich Verpackung und Porto (nur im Inland und ohne MWSt) 16,38 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

- 1. Benutzung der Trauerhallen
Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger 283,00 EUR
- 2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung bzw. Kremation (vor amtsärztlicher Untersuchung) 97,00 EUR
- 3. Benutzung eines Abschiedsraumes einschl. Grünschmuck 92,00 EUR
- 4. Zusatzleistungen werden besonders berechnet.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

- 1. Erdgrabstätten
 - 1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht 261,00 EUR
 - 1.2 Reihengrabstätte 788,00 EUR
 - 1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein 1.960,00 EUR
 - 1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein 2.646,00 EUR
 - 1.5 Reihengrabstätten (groß) 1.117,00 EUR
 - 1.6 Wahlgrabstätte 1.170,00 EUR
 - 1.7 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle 1.470,00 EUR
 - 1.8 Parkgrabstätte 3.510,00 EUR
- 2. Urnengrabstätten
 - 2.1 Anonyme Ascheeinbringung 1.120,00 EUR
 - 2.2 Anonyme Urnengrabstätte 900,00 EUR
 - 2.3 Reihengrabstätte incl. Einfassung 717,00 EUR
 - 2.4 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein 1.098,00 EUR
 - 2.5 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein 1.482,00 EUR
 - 2.6 Wahlgrabstätte 1.140,00 EUR
 - 2.7 Baumgrabstätte 2.130,00 EUR
 - 2.8 Urnenkammer 4.320,00 EUR
 - 2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte 294,00 EUR
- 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

- 3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.6 bis 1.8 sowie 2.6 bis 2.9 1/30 der Gebührensätze.
- 3.2 Während der Laufzeit des Nutzungsrechtes kann auf Antrag eine erneute Verlängerung auf höchstens 30 Jahre in zeitlichen Abständen von mindestens 5 Jahren erfolgen.

IV. Umbettungen

- 1. Särge
 - 1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte 2.342,00 EUR
 - 1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte 3.513,00 EUR
 - 1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde 2.049,00 EUR
 - 1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde 1.464,00 EUR

- | | |
|--|------------|
| 2. Urnen | |
| 2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf dem gleichen Friedhof | 586,00 EUR |
| 2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof | 605,00 EUR |
| 2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde | 312,00 EUR |
| 2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde | 293,00 EUR |

V. Aufstellung von Grabmalen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| 1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm | gebührenfrei |
| 1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale | 25,00 EUR |
| 1.3 stehende Grabmale | 60,00 EUR |
| 2. Wahlgrabstätten | |
| 2.1 liegende Grabmale | 25,00 EUR |
| 2.2 stehende Grabmale | 98,00 EUR |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen | 85,00 EUR |
| 2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen | 73,00 EUR |
| 3. Pflege von Urnenkammern | 179,00 EUR |

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| 1. Grabstätten bis zu 1 qm Fläche | jährlich 27,00 EUR |
| 2. Grabstätten bis zu 5 qm Fläche | jährlich 30,00 EUR |
| 3. Grabstätten über 5 qm Fläche | jährlich 33,00 EUR |
- Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR

2. In-Kraft-Treten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT KREFELD (FRIEDHOFSSATZUNG) VOM 15.12.2005

Vom 06.12.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 01.12.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 15.12.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 9 vom 26.02.2009 S. 64) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 21 a erhält folgende Fassung:

§ 21 a Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen in mehrstelligen Grabanlagen, die für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In jede Grabstelle werden 5 Urnen beigesetzt.

(2) Das Nutzungsrecht wird unter der Voraussetzung vergeben, dass durch den Nutzungsberechtigten vorab ein Dauergrabpflegevertrag mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege oder einer vergleichbaren Einrichtung zur Sicherung der Grabpflegekosten mit Gültigkeit bis zum Ablauf der Ruhezeit abgeschlossen und der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen – vorgelegt wird. Die Vermittlung des Dauergrabpflegevertrages kann über ein Fachunternehmen (zum Beispiel die Friedhofsgärtner) erfolgen.

(3) Die Herrichtung der Grabstätten erfolgt im Rahmen der Ausführung des Dauergrabpflegevertrages. Darin enthalten ist die Aufstellung eines Grabmals einschließlich Beschriftung, die vordere Einfassung aus rotem Buntsandstein, eine Ablagefläche für Grabschmuck sowie die Bepflanzung einschließlich der Wechselbeetpflanzung. Die Anlage und Pflege erfolgt ausschließlich über den Dauergrabpflegevertrag.

(4) Ein vorzeitiger Verzicht auf die Grabstelle ist nicht möglich.

2. § 23 a erhält folgende Fassung

§ 23 a Grabmalpatenschaften

(1) Natürliche und juristische Personen können Patenschaften an denkmalgeschützten oder sonstigen nach Beurteilung der Unteren Denkmalbehörde künstlerisch oder historisch wertvollen Grabanlagen übernehmen. Hierüber wird eine privatrechtliche Patenschaftsvereinbarung geschlossen. Sie erhalten damit das Recht, unter Verleihung eines Nutzungsrechtes dort beizusetzen. Sie sind im Gegenzug verpflichtet, die Anlage mit Übernahme der Patenschaft in Abstimmung mit der Stadt Krefeld – Untere

Denkmalbehörde und Fachbereich Grünflächen – instand zu setzen und zu unterhalten. Die Namensnennung des Verstorbenen wird in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde auf dem Grabmal oder als zusätzliche Liegeplatte ermöglicht.

(2) Die Nutzungsgebühr wird im Beisetzungsfall für die jeweils in Anspruch genommene Grabstelle erhoben.

3. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen

4. § 26 Abs. 6 erhält folgende Fassung

(6) Die Grabanlage kann entschädigungslos eingeebnet werden, wenn die nach der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Beträge nicht entrichtet worden sind (§ 16 Abs. 1 S. 2 bzw. § 17 Abs. 2). Die Absätze 2-5 gelten entsprechend.

5. § 33 Abs. 8 erhält folgende Fassung

(8) Wahlgräber:

Höhe: bei einstelligen Grabstellen bis 1,75 m, für jede weitere Stelle zusätzlich 0,25 m

Breite: bei einstelligen Grabstellen bis 1,0 m für jede weitere Stelle zusätzlich 0,50 m

6. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Wahl- und Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind am Fußende mit einer mindestens 5cm dicken Platte aus rotem Buntsandstein oder alternativ aus Vanga-Granit (geflämmt oder Schliff 0-3) zu begrenzen. Dies gilt nicht für große Reihengrabstätten. Die Breite der Platte beträgt für Wahlgrabstätten 25 cm und für Reihengrabstätten 20 cm. An den Seiten und am Kopfende können Einfassungen aus dem jeweils gleichen Material hochkant in einer Breite von 6 bis 10 cm verlegt werden. Bei denkmalgeschützten Grabanlagen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen, möglich.

§ 2 Diese Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofsatzung) tritt am **01. Januar 2012** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 17.09.2001

Vom 06.12.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 01.12.2011 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und h) und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296), folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Krefeld vom 17.09.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010, S. 317-318) wird wie folgt geändert:

1. Zu Tarifnummer 11 des Gebührentarifs

11.	Zentraler Finanzservice und Liegenschaften		
11.1	Erstellung von Tilgungsplänen	Plan	15,00
11.2	Abgabe von Hundesteuerersatzmarken	Marke	2,50
11.3	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden	Ausfertigung	2,50
11.4	Prüfung einer Zusatzberechnung gemäß der Zweiten Berechnungsverordnung	Fall	15,00
11.5	Bescheinigung über die Einhaltung der Einkommensgrenze gemäß § 25 Wohnungsbaugesetz zur Erlangung von Zinsvergünstigungen bei der Gewährung von Darlehen für den Ankauf städtischer Grundstücke	Fall	15,00
11.6	Beglaubigung von Unterschriften und Identitätsbescheinigung auf Darlehensverträgen	Fall	20,00
11.7	Besichtigungen, die nicht im Rahmen der allg. Bauüberwachung durchgeführt werden, z.B. im Wege der Amtshilfe für die NRWBank, im Rahmen der Wohnungsaufsicht	Je angefangene Stunde	55,00
11.8	Erteilung von Löschungsbewilligungen und Pfandfreigaben	Fall	50,00
11.9	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren	Fall	0,75 v.H. der bewilligten Darlehenssumme

11.10 Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung Fall 600,00

2. Zu Tarifnummer 13 des Gebührentarifs:

Die bisherigen Tarifnummern 13.4 und 13.5 werden künftig als Tarifnummern 13.1 und 13.2 ausgewiesen, die Tarifnummer 13.3 entfällt.

3. In Kraft treten:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE WOCHENMÄRKTE IN DER STADT KREFELD

Vom 06.12.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 01.12.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S.950) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW.S.94) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschicker der Wochenmärkte der Stadt Krefeld haben für jeden angefangenen Frontmeter ihres Verkaufsplatzes ab dem

01.01.2012 eine Gebühr von 2,63 EUR je Markttag (zuzüglich Mehrwertsteuer) und ab dem 01.01.2013 eine Gebühr von 3,29 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu entrichten. Die Gesamtgebühr je Verkaufsplatz wird an jedem Markttag durch den Marktmeister festgesetzt und erhoben.

Die Gebühr kann auch durch Bankeinzugsverfahren erhoben werden. Für Teilnehmer an diesem Verfahren wird die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr oder anteilmäßig für den Zeitraum, während dem auf den Wochenmärkten verkauft wird, festgelegt. Hierbei wird ein Urlaubsmonat je Kalenderjahr nicht berechnet.

§ 2

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Krefeld vom 24.01.1994, in der Neufassung vom 20.07.1995, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE WOCHENMÄRKTE DER STADT KREFELD (WOCHENMARKT-SATZUNG) VOM 23.12.1993

Vom 06.12.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 01.12.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 950) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Krefeld (Wochenmarktsatzung) vom 23.12.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.01.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 45 vom 08.11.2007 S. 253) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 (5) erhält folgende Fassung:

Die Marktaufsicht übt der Oberbürgermeister – Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften – aus.

2. § 5 (3) erhält folgende Fassung

Die Verkaufseinrichtungen, insbesondere die Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung der Marktbesucher beim Betreten der Verkaufsfläche ausgeschlossen ist

3. § 8 (4) wird gestrichen

4. § 13 erhält folgende Fassung

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung kann der Oberbürgermeister – Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften – zulassen, jedoch darf er den Kreis der zulässigen Wochenmarktgegenstände (§2) nicht erweitern.

§ 2 Diese Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Krefeld (Wochenmarktsatzung) tritt am **02. Dezember 2011** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 18.12.2006

Vom 06.12.2011

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung vom 01.12.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und den §§ 1 bis 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, (KAG NRW S. 488) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Krefeld beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Krefeld vom 18.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 53 vom 28.12.2006) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2008 (Krefelder Amtsblatt Nr. 47 vom 22.11.2008) wird wie folgt geändert:

§ 1

„§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Abs. 2 Nr. 5 a)
 - bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit vierteljährlich 15 v.H. der Bruttokasse,
 - bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat 43,00 Euro
- an sonstigen Orten (§1 Abs. 2 Nr. 5 b)
 - bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit vierteljährlich 15 v.H. der Bruttokasse,
 - bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat 28,00 Euro
- Für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken dargestellt werden, beträgt die Steuer sowohl in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen (§1 Abs. 2 Nr. 5 a) sowie an sonstigen Orten (§1 Abs. 2 Nr. 5 b) 1.000,00 Euro je Apparat und Kalendermonat.

§ 2

§ 12 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

In den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2 Buchstabe b) und Nr. 3 richten sich Festsetzung und Fälligkeit nach den Absätzen 2 und 3.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN GRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN (ENTSORGUNGS-GEBÜHRENSATZUNG) VOM 11.12.2003

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302)

vom 06.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die gemäß § 3 zu entrichtenden Gebühren sind die Eigentümer, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohnberechtigte und Mieter der Grundstücke, auf denen sich die abflusslose Grube bzw. Kleinkläranlage befindet. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen der Stadt Krefeld (Stadtentwässerung) anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so bleibt der bisherige Eigentümer neben dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, bis die Stadt Krefeld (Stadtentwässerung) von der Rechtsänderung Kenntnis erhält. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer ab dem Tag der Grundbucheintragung gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Menge des entnommenen Inhalts berechnet.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr beträgt für die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 2,17 € je angefangenen 0,1 Kubikmeter.

3. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG) VOM 11.12.2003

vom 06.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 1, 2, 4 und 6 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 126), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 01. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 308 – 309) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2010, S. 326 – 328) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohnberechtigte und Mieter der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

- (2) Neben dem Grundstückseigentümer ist bei Grundwassereinleitungen derjenige gebührenpflichtig, der aus der Grundwassereinleitung einen wirtschaftlichen Nutzen zieht.

Zudem ist derjenige, der die Einleitung beantragt hat, oder dem die Einleitung gestattet wird, gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

- (3) Für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so bleibt der bisherige Eigentümer neben dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, bis die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) von der Rechtsänderung Kenntnis erhält. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer ab dem Tag der Grundbucheintragung gebührenpflichtig. Für Sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

2. § 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Abwasserbegriff und Gebührenmaßstab

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist

a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),

b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen in die öffentliche Abwasseranlage abfließende Wasser (Niederschlagswasser),

(2) Die Abwassergebühren für Schmutzwasser werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasseranlagen von einem Grundstück zugeführt werden. Die Abwassergebühren für Grundwasser werden ebenfalls nach der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Menge berechnet. Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser ist die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche.

(3) Der Berechnung der Abwassergebühren werden zugrunde gelegt:

a) Für Schmutzwasser werden die im Ablesezeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene und der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Wassermenge und die aus privaten Versorgungsanlagen entnommene und für den Ablesezeitraum von Wassermessern angezeigte Wassermenge, oder die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, die über eine Abwassermesseinrichtung, die von der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) anerkannt ist, ermittelt wird, zugrunde gelegt.

Bei der Festsetzung der Abwassergebühren für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) wird abweichend von Satz 1 die Abwassermenge rechnerisch ermittelt, wenn der Ablesezeitraum Teile eines oder mehrerer Kalenderjahre umfasst. Dabei wird die Abwassermenge der Ablesezeiträume, die anteilig den Erhebungszeitraum beinhalten, tageweise aufgeteilt.

b) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Bei der Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Die Gebühr wird rechnerisch ermittelt, wenn der Abrechnungszeitraum Teile eines oder mehrerer Kalenderjahre umfasst oder sich die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche im Kalenderjahr geändert hat. In diesen Fällen wird die sich für das betreffende Kalenderjahr ergebende Gebühr tageweise aufgeteilt.

c) Für Grundwasser wird die über Wasserzähler oder andere von der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) zugelassene Messeinrichtungen (z.B. Betriebsstundenzähler) für den Einleitungszeitraum erfasste und eingeleitete Menge zugrunde gelegt.

Die Menge wird rechnerisch ermittelt, wenn der Einleitungszeitraum Teile mehrerer Kalenderjahre umfasst und im Einleitungszeitraum eine Änderung des Gebührensatzes erfolgt ist. In diesen Fällen wird die eingeleitete Grundwassermenge tageweise auf die betreffenden Kalenderjahre aufgeteilt.

(4) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener Wasserzählerablesungen festgestellte Wassermenge als Grundlage der Gebührenberechnung. Bestehen keine Vergleichsmöglichkeiten, nimmt die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) eine Schätzung der Wassermengen vor.

(5) Das Fehlen eines Wasserzählers bei privaten Versorgungsanlagen und sonstigen Wassermengen berechtigt die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld), den Verbrauch unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Hierzu hat der Gebührenpflichtige der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) auf Anforderung einen überprüfbaren Nachweis vorzulegen, aus dem sich ergibt, welche Wassermengen

a) seinem Grundstück zugeführt und

b) in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurden. Auch bei Grundwassereinleitungen hat die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) das Recht, die eingeleitete Menge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen, sofern die Einleitungsmenge nicht über einen Wasserzähler oder einer anderen, von der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) zugelassenen Messeinrichtung erfasst wurde.

(6) Wasser, das nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen nicht berechnet. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist spätestens bis einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bei der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) zu stellen. Im Einzelfall kann dem Antragsteller auch aufgegeben werden,

den Antrag zu einem anderen Zeitpunkt zu stellen. Später eingehende Anträge werden unabhängig vom Verschulden nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Abwassergebühren erfolgt ab einer nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge in Höhe von 15 m³ pro Jahr.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- a) je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,64 €,
- b) für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,93 € jährlich
- c) je m³ Grundwasser 1,32 €

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenberechnung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; Gebührenberechnung und Ablesung erfolgen jährlich. Die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) kann nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe der Schmutzwassermenge erheben, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresniederschlagswassergebühr in Höhe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Bei vorübergehenden oder zeitlich befristeten Einleitungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der jeweiligen Einleitung.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet.
- (5) Haben sich die Gebührensätze nach § 5 innerhalb des Ableszeitraums verändert, so wird die Gebühr für die Zeit bis zur Änderung nach den alten Gebührensätzen und für die Zeit nach der Änderung nach den neuen Gebührensätzen festgesetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig; ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben,

so gilt dieser. Der Gebührenbescheid kann unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte für Teilzahlungen und Vorausleistungen vorsehen.

- (3) Die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der Stadtwerke Krefeld als unselbständiger Verwaltungshelfer zu bedienen.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Erklärungs- und Nachweispflicht

- (1) Änderungen, die sich im Erhebungszeitraum bei der Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ergeben, hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sich die Änderung ergeben hat, der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) mitzuteilen. Zudem hat er der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) auf Verlangen alle die Abwasserentsorgung und damit die Bemessung und Berechnung der Gebühren betreffenden Auskünfte zu erteilen. Werden solche Angaben – insbesondere über die Größe der in die öffentliche Abwasseranlage entwässerten Grundstücksflächen – nicht gemacht, ist die Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) berechtigt, entsprechende Schätzungen vorzunehmen. Sie ist berechtigt, diese ihren Veranlagungen zugrunde zu legen.

Der Gebührenpflichtige hat ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Auf Verlangen sind die aus privaten Anlagen entnommenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen, ständig in Betrieb zu halten und zu pflegen hat. Die Messvorrichtungen müssen von der Stadt (Stadtentwässerung Krefeld) anerkannt sein und werden von ihr überwacht.

7. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ENTWÄSSERUNG DER GRUNDSTÜCKE (ENTWÄSSERUNGSSATZUNG) VOM 11.12.2003

vom 06.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigung ist Aufgabe der Stadt. Hierzu betreibt und unterhält die Stadt öffentliche Abwasseranlagen. Sie bestimmt, wann und wie die Abwasseranlagen gebaut oder erneuert werden. Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht hat die Stadt die SWK AQUA GmbH, St. Töniser Straße 124, Krefeld, eingeschaltet, die grundsätzlich Ansprechpartner in allen Fragen der Entwässerung ist.
- (2) Begriffsbestimmungen
 - a) Abwasser
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
 - Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
 - Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 - b) Öffentliche Abwasseranlage:
 - Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt (Stadtentwässerung) selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Gräben und Wasserläufe, die als Bestandteil des Abwassernetzes von der Stadt unterhalten werden und
 - die Hauptleitung des Druckentwässerungssystems, einschließlich des Anschlussstutzens bis zum ersten Schieber; die öffentliche Abwasseranlage endet nach dem ersten Schieber.
 - c) Private Abwasseranlage
 - Private Abwasseranlagen sind alle Anlagen auf privaten Grundstücken, die zur Sammlung, Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer dienen.
 - Dazu gehören auch die Anschlusskanäle sowie die Anschlussstutzen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.
 - Zu den privaten Abwasseranlagen gehört ferner die im Rahmen von Grundwassereinleitungen genutzte vorübergehende leitungsmäßige Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Anschlusskanal
 - Der Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück.
 - Bei Druckentwässerungssystemen beginnt der private Anschlusskanal unmittelbar nach dem ersten Schieber und endet an der Grundstücksgrenze bzw. an der privaten Pumpe.
 - e) Druckentwässerungssystem
Druckentwässerungssysteme sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes und gehören zur privaten Abwasseranlage.
 - f) Anschlussstutzen
Der Anschlussstutzen verbindet den Anschlusskanal mit dem öffentlichen Kanal.
 - g) Schieber
Mit einem Schieber können bei Bedarf aus unterschiedlichen Gründen Teile des Abwassernetzes abgesperrt („abgeschiebert“) werden.
 - h) Abscheider
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
 - i) Anschlussnehmer
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.
 - j) Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jede Fläche, die als selbständige wirtschaftliche Einheit anzusehen ist.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Recht und Pflicht zum Anschluss

- (1) Sobald öffentliche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind, haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke das Recht und die Pflicht, ihr Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung anzuschließen.

Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen (Anschlusspflicht).

Sollte der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nur über ein fremdes Grundstück möglich sein, kann dieser zugelassen werden, sofern vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes ein Leitungsrecht eingeräumt und dieses grundbuchlich gesichert wird (Anschlussrecht). Die Stadt (Stadtentwässerung) kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Bei unbebauten Grundstücken besteht die Pflicht zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen nur, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen privaten Abwasseranlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Unabhängig davon ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Eigentümer des Grundstückes hat das Niederschlagswasser zu beseitigen. Hierfür muss eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Stadt (Fachbereich Umwelt) beantragt werden.
- (6) Die Stadt (Stadtentwässerung) kann den Eigentümer des Grundstückes verpflichten, das Niederschlagswasser an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, wenn
- das Niederschlagswasser nicht ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickern, verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann,
 - die Stadt für das Gebiet, in dem das Grundstück liegt, eine zentrale Regenversickerungsanlage betreibt oder beabsichtigt, eine zu betreiben.
- Dies gilt ebenso, wenn die Stadt das Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser ableitet oder ableiten will,
- das Niederschlagswasser gemischt mit Schmutzwasser aufgrund einer genehmigten Kanalisationsplanung einer

öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll.

- (7) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer begründeten Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und Nießbraucher. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Anschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung herzustellen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Recht und Pflicht zur Benutzung

- (1) Der Anschlussnehmer (§ 1 Abs. 2 i)) hat das Recht und die Pflicht, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich geschädigt, die öffentliche Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet werden können, darf nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere ausgeschlossen:
- a) Stoffe, die zu Ablagerungen und Verstopfungen der öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle u.a. feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive u.a. Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Öl, Fette, Karbid),
 - c) schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen (z.B. Formaldehyd) verbreitet, die Baustoffe der Abwasserleitungen angreift oder den Betrieb der Abwasseranlagen oder die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren kann,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben,
 - e) gewerbliches und industrielles Abwasser, das wärmer als 35°C ist,
 - f) Abwasser mit einem pH-Wert über 10,0 (alkalisch) oder unter 6,5 (sauer),
 - g) Abwasser mit einem Gehalt von mehr als 10 ml/l Absetzvolumen, gemessen nach 1/2 Stunde Absetzzeit,
 - h) Abwasser, dessen Konzentration an radioaktiven Stoffen im Tagesdurchschnitt die in der jeweils geltenden Fassung der Anlage I Teile A, B und C zur Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl.I.S.1714, (2002, 1459) genannten Werte überschreitet (vergl. § 34 Abs. 2 und 4, 1. Strahlenschutzverordnung),
 - i) Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht den Abwasserbeschaffenheitsrichtlinien der Stadt Krefeld, die Bestandteil dieser Satzung sind, entspricht (sh. Anlage),
 - j) Abwasser mit Schadstofffrachten nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz, soweit diese nicht mit einem Verfahren gemäß dem Stand der Technik vermieden oder vermindert werden können,

- k) unverschmutztes Grundwasser. Auf Antrag kann von der Stadt (Stadtentwässerung) gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese ist bereits vor Beginn der Maßnahme bei der SWK Aqua GmbH zu beantragen. Der Beginn der Maßnahme ist ebenfalls bei der SWK AQUA GmbH anzuzeigen.
- (4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampferzeugern sowie Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen ist nicht statthaft.
- (5) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so sind die Stadt (Fachbereich Umwelt) und die SWK AQUA GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Betriebe oder ähnliche Einrichtungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Abscheider. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften unbeschadet weiterer erforderlicher Genehmigungen oder weiterer Vorgaben maßgeblich. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht. Die Entleerung der Abscheider ist gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung mittels entsprechender Belege durchzuführen und auf Anforderung der Stadt vorzulegen.
- (7) Wird Abwasser eingeleitet, bei dem begründeter Verdacht besteht, dass seine Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen unzulässig ist, so ist die Stadt (Fachbereich Umwelt) und die SWK AQUA GmbH jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls der Verdacht nach Satz 1 bestätigt wird, andernfalls die Stadt.
- (8) Die Stadt kann vom Anschlussnehmer die geeigneten technischen Vorkehrungen verlangen, wenn dies zur Ableitung (z.B. Abwasserhebeanlagen, Pumpen, Rückhalteanlagen), Vorbehandlung (z.B. Neutralisations- oder Entgiftungsanlagen) oder Überprüfung (Kontrollschächte) des Abwassers notwendig ist. Die Einleitung von Abwasser kann untersagt werden, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies erfordern.
- (9) Die Änderung der Beschaffenheit oder der Menge oder des zeitlichen Anfalls des Abwassers ist der SWK AQUA GmbH und der Stadt (Fachbereich Umwelt) unverzüglich anzuzeigen, wenn sie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen behindern, erschweren oder gefährden kann. Die Vorschriften und Anordnungen der Wasserbehörden bleiben unberührt.
- (10) Abwasser, bei dem die Schadstofffrachten nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz zu besorgen sind, ist durch Verwendung ungefährlicher bzw. unschädlicher Stoffe oder sonstiger innerbetrieblichen Maßnahmen zu vermeiden.

Die Einleitung dieses Abwassers, welches nicht vermieden werden kann, bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffrachten soweit vermindert werden, wie dies mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik machbar ist, und schädliche Wirkungen bzw. Stoffe soweit vermindert werden, wie dies mit einem Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

- (11) Die Stadt (Fachbereich Umwelt) kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahme von der Einhaltung des § 3 Abs. 2 und 3 erteilen, wenn
- a) die sofortige Einhaltung der Grenzwerte eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen, insbesondere die Reinigungsleistung der Kläranlage ausreicht, um die ausnahmsweise zugelassenen erhöhten Belastungen schadlos zu beseitigen und
- b) der Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird.
- c) Eine Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn der Einleiter die der Stadt oder der SWK AQUA GmbH dadurch entstehenden Mehraufwendungen ersetzt. Die Mehrkosten sind im Voraus zu berechnen und vom Einleiter vorab zu leisten.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Regelungen (z. B. der Abwasserverordnung und deren Anhänge) bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

- (12) Reicht bei einer Veränderung von Art oder Menge des Abwassers die vorhandene öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt (Stadtentwässerung) die Aufnahme dieser Abwässer ablehnen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die Kosten für die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage sowie die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann von der Stadt (Stadtentwässerung) auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (3) Besteht aufgrund bisherigen Rechts die Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation für Niederschlagswasser, besteht die Möglichkeit, sich durch schriftlichen Antrag an die Stadt (Stadtentwässerung) vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreien zu lassen, wenn

das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Wenn eine Befreiung erteilt wird, hat der Nutzungsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt kein Recht zum Wiederanschluss.

§ 2 bleibt unberührt.

- (4) In Außenbereichen können vollbiologische Kleinkläranlagen oder wasserdichte Gruben als Dauerlösung zulässig sein. Die Stadt legt fest, in welchen Gebieten des Außenbereichs die Beseitigung des Schmutzwassers auf Dauer durch den Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen oder durch die Behandlung des Abwassers in vollbiologischen Kleinkläranlagen oder die Einleitung in wasserdichte Gruben zulässig ist. Kleinkläranlagen sind nur zulässig, wenn sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (5) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt (Stadtentwässerung) anzuzeigen. Die Stadt (Stadtentwässerung) verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 2 Abs. 6 bleibt unberührt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Sonstige Abwasseranlagen

Abflusslose wasserdichte Gruben dürfen nur mit Genehmigung der Stadt (Stadtentwässerung), vollbiologische Kleinkläranlagen oder Sickeranlagen nur mit der wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt (Fachbereich Umwelt) erstellt werden. Sie dürfen nicht mehr benutzt werden, sobald das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

§ 4 bleibt unberührt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Anmeldung, Genehmigung und Abnahme

- (1) Die Herstellung oder Änderung von privaten Abwasseranlagen ist vom Anschlussnehmer für jedes Grundstück vor Beginn der Maßnahme bei der SWK AQUA GmbH zu beantragen. Ausführender Bauunternehmer sowie Baubeginn sind 2 Werktage vor der Herstellung des Hausanschlusses der SWK AQUA GmbH anzuzeigen. Die Fertigstellung ist der SWK AQUA GmbH spätestens 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (2) Grundwassereinleitungen sind vor Beginn der Einleitung bei der SWK AQUA GmbH zu beantragen. Die entsprechende Einleitungsstelle wird jeweils von der SWK AQUA GmbH vorgegeben. Grundlage und Voraussetzung für eine Grundwassereinleitung ist die von der Stadt (Fachbereich Umwelt) zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis.
- (3) Die bei Grundwassereinleitungen genutzten leitungsmäßigen Verbindungen haben den Regeln der Technik und den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Auch die übrigen privaten Abwasseranlagen haben den vorgenannten Regeln, und hier insbesondere der DIN

EN 12056 zu entsprechen. Die Bescheinigung gemäß § 66 BauO NW zur Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen und die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NW sind der SWK AQUA GmbH auf Verlangen vorzulegen.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschlusskanal, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschlusskanal an den Schmutz- und Regenwasserkanal erhalten. In besonderen Fällen können mehrere Anschlusskanäle zugelassen oder vorgeschrieben werden.
- (2) Die Stadt (Stadtentwässerung) kann gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals müssen die Eigentums-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und die Pflichten dinglich durch die Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.
- (3) Als Anschluss im Sinne dieser Satzung gilt bei Grundwassereinleitungen die vorübergehende leitungsmäßige Verbindung vom Punkt der Grundwasserabsenkung bis zur Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Die Außerbetriebsetzung von privaten Abwasseranlagen oder von Teilen derselben (z.B. beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes) hat der Anschlussnehmer der SWK AQUA GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Sollte ein Anschlusskanal nicht mehr benutzt werden, so hat der Anschlussnehmer ihn auf seine Kosten nach Weisung der SWK AQUA GmbH zu verschließen oder zu beseitigen. Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Satz 1 nicht nach, so hat er für alle hierdurch verursachten Schäden oder Folgeschäden aufzukommen.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Ausführung und Unterhaltung der privaten Abwasseranlagen

- (1) Die privaten Abwasseranlagen (§ 1 Abs. 2 c)), insbesondere die Anschlusskanäle, sind nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie den baurechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen von den Anschlussnehmern auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben, zu reinigen, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu ändern. Entsprechend des Landeswassergesetzes NW ist die Dichtheit von privaten Abwasseranlagen nachzuweisen.
- (2) Die SWK AQUA GmbH bestimmt die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Lage des Prüfschachtes und der Prüfeinrichtungen nach Anhörung der Betroffenen. Prüfschächte und Prüfeinrichtungen sind in der Regel auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grundstücksgrenze zu erstellen und müssen stets zugänglich sein. Zwischen Prüfschacht bzw. Reinigungsöffnung und Straßenkanal sind keine Zuläufe in den Anschlusskanal gestattet.
- (3) Im Rahmen von Kanalsanierungen und Kanalerneuerungen kann sich die Stadt (Stadtentwässerung) die Ausführung von Arbeiten für die Erneuerung, Veränderung und Unterhal-

tung der Anschlusskanäle nach vorheriger Unterrichtung der Anschlussnehmer selbst vorbehalten oder sie einem Unternehmer übertragen; die dadurch entstandenen Kosten trägt der Anschlussnehmer. Berechtigte Wünsche der Anschlussnehmer sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Sollten im öffentlichen Bereich Schadstellen auftreten oder durch eine Kanalinspektion sichtbar werden, kann die Stadt (Stadtentwässerung) auf Kosten des Anschlussnehmers eine Reparatur oder Erneuerung des Anschlusskanals durchführen lassen. Nach Möglichkeit ist der Anschlussnehmer vorher zu benachrichtigen.

- (4) Mit Ausnahme von Grundwassereinleitungen dürfen private Abwasseranlagen nur durch Bauunternehmer, die eine Zulassung nach Absatz 5 haben, ausgeführt, verändert und unterhalten werden. Die Bauunternehmer dürfen mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 3 die Arbeiten nur dann durchführen, wenn dem Bauherrn eine Genehmigung zur Herstellung oder Änderung der privaten Abwasseranlage vorliegt.
- (5) Bauunternehmer haben die Zulassung schriftlich bei der Stadt (Stadtentwässerung) zu beantragen. Voraussetzung für eine Zulassung ist die Mitgliedschaft in einer Handwerkskammer oder einer Industrie- und Handelskammer sowie die Beschäftigung von Personal, dessen Qualifikation für die Ausführung von privaten Abwasseranlagen nachgewiesen werden kann.
Die Zulassung kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung entzogen werden.
- (6) Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Abwasseranlage satzungsgemäß benutzt wird. Fehler an der Anlage hat er unverzüglich zu beheben.
- (7) Der Anschlussnehmer haftet der Stadt und der SWK AQUA GmbH für alle Schäden und Nachteile, die er zu vertreten hat. Von Ersatzansprüchen Dritter muss er die Stadt und die SWK AQUA GmbH in diesen Fällen freistellen.

9. § 8 a erhält folgende Fassung:

§ 8 a Druckentwässerung

- (1) In Gebieten, in denen die Stadt (Stadtentwässerung) ein Druckentwässerungssystem zur Beseitigung des Schmutzwassers vorsieht, hat der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke die baulichen und maschinellen Einrichtungen zum Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers sowie der Anschlussleitungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die SWK AQUA GmbH verlegt den Anschlussstutzen. Die Stadt (Stadtentwässerung) trägt die diesbezüglichen Kosten. Die SWK AQUA GmbH hat den Anschlussstutzen herzustellen, zu betreiben, zu reinigen, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu ändern. Dieser Stutzen gehört bis hinter dem ersten Schieber zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Leistung der privaten Pumpen wird von der SWK AQUA GmbH vorgegeben. Die Einrichtungen zum Sammeln und zum Fortleiten des Schmutzwassers sowie die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine regelmäßige Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers durch einen geeigneten Fachunternehmer

sicherzustellen. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

Bei Störungen hat er diese sofort an einen geeigneten Fachunternehmer zu melden und schnellstmöglich beseitigen zu lassen.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die SWK AQUA GmbH ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt, wer insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 der Satzung sein Grundstück nicht nach den Vorschriften an den öffentlichen Kanal anschließt,
 - b) den Anschluss nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung herstellt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht einleitet,
 - d) Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 4 untersagt ist,
 - e) entgegen § 3 Abs. 6 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreut oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
 - f) Sonstige Abwasseranlagen ohne die Zustimmung der Stadt errichtet, in Betrieb nimmt oder diese errichtet, obwohl die Möglichkeit besteht, das Grundstück an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen,
 - g) entgegen § 6 Abs. 1 Arbeiten an der privaten Abwasseranlage ohne vorherige Beantragung bei der SWK AQUA GmbH vornimmt, und die nach § 6 Abs. 2 der Satzung gemäß § 61 a LWG NW und § 66 BauO NW notwendigen Bescheinigungen auf Verlangen der SWK AQUA GmbH nicht vorlegt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 4 den Abbruch des Hauses nicht rechtzeitig der SWK AQUA GmbH mitteilt,
 - i) private Abwasseranlagen nicht gemäß § 8 Abs. 1 ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält,
 - j) entgegen § 9 die Abwasseranlage nicht gegen Rückstau sichert,
 - k) entgegen § 11 Auskünfte nicht erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder die Abwasseranlage nicht zugänglich hält.
 - l) nicht die nach § 3 Abs. 1) vor Beginn der Einleitung notwendige Ausnahmegenehmigung beantragt.

- m) die sich aus § 8a der Satzung ergebenden Pflichten nicht erfüllt.
- (3) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt, Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten oder abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. 1987, Teil 1, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) und des Wassergesetzes für das Land NRW (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.). Sie soll zudem den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

12. Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 – Einleitungsbeschränkungen – der Entwässerungssatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003

Abwasserbeschaffenheitsrichtlinien

Abwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn nachfolgend ersichtliche Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden. Über die zulässige Konzentration von hier nicht aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall die Stadt (Fachbereich Umwelt). Darüber hinaus gelten die in einer Einleitungsgenehmigung ausgesprochenen Beschränkungen. Die Abwasserbeschaffenheit ist an den Einleitungsstellen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen zu messen.

Für die nachfolgend genannten Grenzwerte gilt jeweils die qualifizierte Stichprobe (mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden).

- 1) Schwerflüchtige lipophile Stoffe 250 mg/l nach DEV H 56
- 2) Kohlenwasserstoffe
 - a) soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt DEV H 53 (DIN EN ISO 9377-2) 20 mg/l
 - b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) – Stichprobe 1 mg/l
 - c) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (C) – Stichprobe 0,5 mg/l
- 3) Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l – Stichprobe

4) Metalle (gelöst und ungelöst)

Antimon (SB)	0,5 mg/l	Kupfer (Cu)	1 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l	Nickel (Ni)	1 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l	Selen (Se)	1 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l	Silber (Ag)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l	Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	Zink (Zn)	5,0 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l		

5) Anorganische Stoffe

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) 200 mg/l
- b) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- d) Cyanid, leicht freisetzbar – Stichprobe 1 mg/l
- e) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
- f) Sulfid (S²⁻) 2 mg/l
- g) Fluorid (F) – Stichprobe 50 mg/l
- 6) Organische Stoffe
wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
- 7) CSB 3.000 kg/2 Std.

13. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z. Z. unbekannt ist:

1. Zahlungsaufforderung vom: 11.10.2011
Kassenzeichen: 013 92133.4
Name des Empfängers: Frank Wolfgang Wierigs
letzte bekannte Anschrift: C/Concha Espina 39
E- Palma de Mallorca

Das vorstehende Schriftstück kann auf Zimmer 758 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 7. Etage, in 47803 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 2. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Mertens

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 754/I – REINERSWEG / SEYFFARDT-STRASSE / VOM-BRUCK-PLATZ / OBERGATH –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 754/I – Reinersweg / Seyffardtstraße / Vom-Bruck-Platz / Obergath – mit den violetten Eintragungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 754/I – Reinersweg / Seyffardtstraße / Vom-Bruck-Platz / Obergath – wurde zugestimmt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen

– des Bebauungsplanes Nr. 95 1. Ergänzung – Umgehungsstraße Krefeld Süd von Oberschlesienstraße bis Kölner Straße – sowie

– des Fluchtlinienplanes Nr. 206

außer Kraft, soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 754/I betreffen.

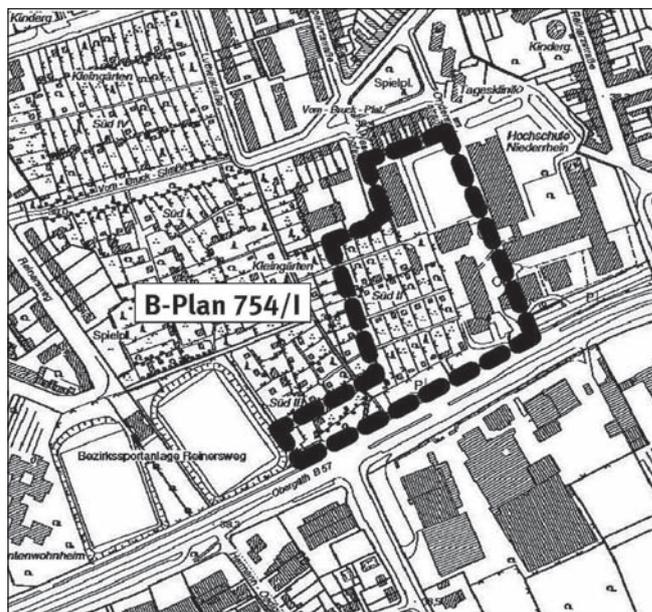
Alle bisher gefassten Beschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 580 – nördlich Obergath/ westlich Reinarzstr. – FH Niederrhein – werden aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 754/I – Reinersweg / Seyffardtstraße / Vom-Bruck-Platz / Obergath – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur

Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 775 – RHEINSTRASSE / WESTLICH FRIEDRICHSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2011:

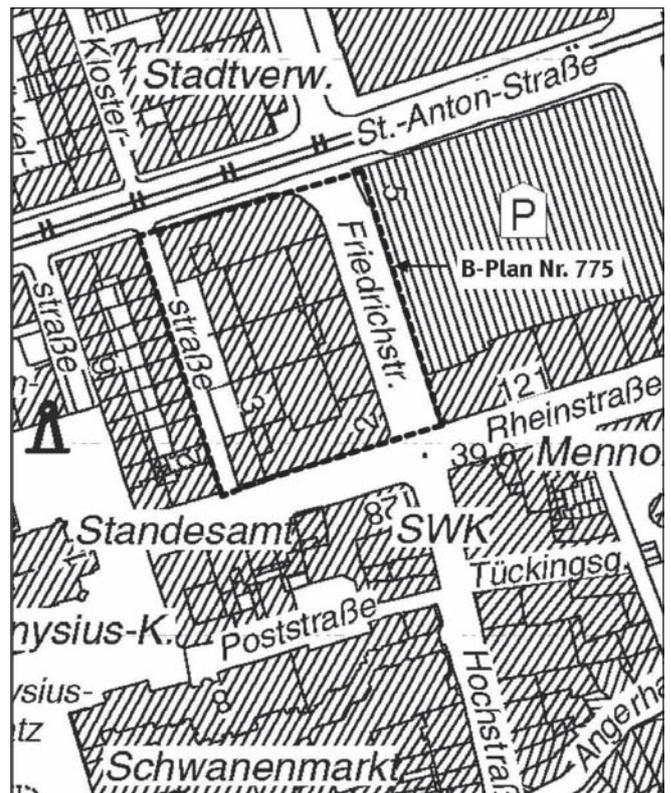
- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nördlich Rheinstraße / westlich Friedrichstraße, der begrenzt wird
 - im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Rheinstraße,
 - im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Klosterstraße,
 - im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der St.-Anton-Straße und
 - im Osten durch östliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrichstraße, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 775 – Rheinstraße / westlich Friedrichstraße –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 775 außer Kraft gesetzt werden:
 - Bebauungsplan Nr. 52 – St.-Anton-Straße / Friedrichstraße / Rheinstraße / Klosterstraße –
- Alle gefassten Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 583 – St.-Anton-Straße / Königstraße / Rheinstraße – werden für den zukünftigen Geltungsbereich des nun in Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 775 aufgehoben.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 12. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/ A

MASSNAHME: BESCHAFFUNG VON KLASSENMOBILIAR

Ausführungsort: alle Krefelder Schulen

Ausführungszeitraum: Kalenderjahr 2012

Anforderung der Unterlagen:

Stadt Krefeld, Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst, 40/01, Petersstr.118, 47798 Krefeld

Schlusstermin für die Anforderung der Leistungsverzeichnisse:

13.01.2012

Versendung bzw. Abholung der Unterlagen ab: 20.12.2011

Einreichung der Angebote bis: 31.01.2012

Submissionstermin: 01.02.2012

Beim Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst, 40/00, Petersstr. 118, Zimmer C 309, 47798 Krefeld

Sprache: deutsch

Submission:

01.02.2012. Die Angebote sind im verschlossenem Umschlag mit dem Vermerk: „Öffentliche Ausschreibung“ – des Submissions-termins und der Maßnahmebezeichnung – zu versehen.

Bindefrist: 30.04.2012

Weitere Auskünfte

Leistungsverzeichnisse sind erhältlich bei: Frau Coß, Petersstr. 118, 47798 Krefeld, Zimmer C 305, Tel. 02151 862556.

Nachprüfungen behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu beantragen.

Krefeld, den 5. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Micus

Beigeordneter

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb nach VOB/A**BAUVORHABEN:
PPP-Projekt Hauptfeuer- und
Rettungswache der Stadt Krefeld**

Ausführungsort: Krefeld

Leistungsumfang: die genaue Beschreibung ist dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union Anzeigen-Nr. 2011/S236-382208 zu entnehmen

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung: Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Platz 17

Ort: Krefeld Postleitzahl: 47803

Land: DE

Kontaktstelle(n): Fachbereich Gebäudemanagement

Telefon: +49 2151864110

Zu Händen von: Herrn Ralf Paas

E-Mail: ralf.paas@krefeld.de Fax: +49 215186-4150

Internet-Adresse(n): Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: (URL) <http://www.krefeld.de>

Weitere Auskünfte erteilen:

Offizielle Bezeichnung: Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Platz 17

Ort: Krefeld Postleitzahl: 47803

Land: DE

Kontaktstelle(n): Fachbereich Zentrales Gebäudemanagement

Telefon: +49 2151-864139

Zu Händen von: Herrn Horst Meyer

E-Mail: horst.meyer@krefeld.de Fax: +49 2151-864150

Internet-Adresse: (URL) www.krefeld.de

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen verschicken:
wie vor

Teilnahmeanträge sind zu richten an:

Offizielle Bezeichnung: Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Platz 17

Ort: Krefeld Postleitzahl: 47803

Land: DE

Kontaktstelle(n): Fachbereich Zentrales Gebäudemanagement, Zimmer 3

Abschnitt II: Auftragsgegenstand**II.1) Beschreibung****II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber**

PPP-Projekt „Hauptfeuer- und Rettungswache der Stadt Krefeld“

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

Bauftrag

II.1.3) Rahmenvereinbarungen

einen öffentlichen Auftrag

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Gegenstand des Auftrags ist die Planung, der schlüsselfertige Neubau einschließlich Finanzierung einer Hauptfeuer- und Rettungswache inklusive fest eingebauter Gebäudetechnik (mit Ausnahme der Leitstellentechnik) auf einem im Eigentum der Stadt Krefeld stehenden Grundstück sowie der Gebäudebetrieb für einen Zeitraum von 30 Jahren durch einen privaten Partner im Rahmen einer Public Private Partnership (PPP).

Die genaue Beschreibung ist dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union Anzeigen-Nr. 2011/S236-382208 zu entnehmen

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA)
ja**II.1.8) Aufteilung des Auftrags in Lose**
nein**II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig**
nein**II.2) Menge oder Umfang des Auftrags****II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung**

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Laufzeit in Monaten: 384

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**III.1) Bedingungen für den Auftrag****III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten**

Die genaue Beschreibung ist dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union Anzeigen-Nr. 2011/S236-382208 zu entnehmen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften

Die genaue Beschreibung ist dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union Anzeigen-Nr. 2011/S236-382208 zu entnehmen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Die genaue Beschreibung ist dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union Anzeigen-Nr. 2011/S236-382208 zu entnehmen

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen

Die genaue Beschreibung ist dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union Anzeigen-Nr. 2011/S236-382208 zu entnehmen

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Die genaue Beschreibung ist dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union Anzeigen-Nr. 2011/S236-382208 zu entnehmen

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die genaue Beschreibung ist dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union Anzeigen-Nr. 2011/S236-382208 zu entnehmen

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Die genaue Beschreibung ist dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union Anzeigen-Nr. 2011/S236-382208 zu entnehmen

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden (ggf. nach einem bestimmten Verhandlungsverfahren): nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Geplante Mindestzahl: 3 und Höchstzahl: 6

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern sind dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union Anzeigen-Nr. 2011/S236-382208 zu entnehmen.

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: ja

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags

nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

Kostenpflichtige Unterlagen: nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 23/01/2012, Uhrzeit: 12:00

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

Tag: 29/03/2012

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

nein

VI.2) Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird

nein

VI.3) Zusätzliche Angaben

1.) Weitere Informationen enthält eine Bewerberinformation, die interessierten Unternehmen auf Anfrage von der im Punkt I.1 genannten Kontaktstelle per E-Mail zugesendet wird. Dieser Information sind Formblätter zur Unterstützung der Bewerber bei der Erstellung des Teilnahmeantrags sowie der Vordruck einer Eigenerklärung und eine Erklärung über die Vertraulichkeit beigefügt.

2.) Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren abzubrechen und die Ausschreibung aufzuheben, wenn -abgesehen von den weiteren Fällen des § 17 VOB/A – ein wirtschaftliches Ergebnis nicht (mehr) möglich erscheint, insbesondere wenn die eingehenden Angebote im Vergleich zur Eigenrealisierung des Vorhabens unwirtschaftlich sind oder Umstände eintreten, die eine wirtschaftliche Projektdurchführung nicht mehr erwarten lassen.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Postanschrift: Am Bonnhof 35

Ort: Düsseldorf Postleitzahl: 40474

Land: Deutschland Telefon: +49 211475-3637

E-Mail: vergabekammer@brd.nrw.de Fax: +49 211475-3131

Internet-Adresse (URL): <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/organisation/vergabekammer/index.html>

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Die Fristen des § 107 Abs. 3 Ziff. 1-4 GWB sind zu beachten. Danach ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auf-

traggeber nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 3 Tagen) gerügt hat,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 05.12.2011

Krefeld, den 5. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Beigeordneter Linne

Offenes Verfahren nach VOB/A

BAUVORHABEN: ENERGETISCHE SANIERUNG DER ALBERT-SCHWEITZER-REALSCHULE IN KREFELD INKL. TURNHALLE, TEIL 2: ERWEITERUNGSBAU

Ausführungsort: Krefeld

Leistungsumfang nach VOB/A:

Gewerk 21: Rohbauarbeiten

Einrichten und Vorhalten einer Baustelleneinrichtung, bestehend aus erforderlichen Baumaschinen, Kranen und Werkzeugen. Arbeits- und Lagerflächen können nur in der Fläche begrenzt auf dem Baugrundstück angelegt werden. Bestandteil der Leistung sind auch die Aufstellung der erforderlichen Sanitär-, Material- und Mannschaftscontainer, sowie die Baustellenversorgung mit Baustrom und -wasser und Aufstellung eines Bauzauns. Standzeit: ca. 10 Monate. Der Anschluss von Baustrom und -wasser erfolgt im Altbau des Schulkomplexes.

Die Erdarbeiten umfassen den Oberbodenabtrag, die Erstellung einer Baugrube mit bis zu einer Tiefe von ca. 1,5 m. Fundamentgräben für Magerbeton bis zum tragfähigen Baugrund, sowie Gräben für Grundleitungen. Wiederauffüllung mit Kiessand, Erdarbeiten und Abfahren von Baugrund. Erstellung eines Treppenfundaments zu einem Bestandsgebäude auf einer Breite von ca. 12 m und einer Tiefe von ca. 5 m. Grundfläche ca. 1.200 m², Aushub gesamt ca. 2.200 m³.

Erstellung eines Rohbaus bestehend aus: Magerbetonauffüllungen (ca. 200 m³), Streifenfundamente Stb. (ca. 90 m³), Köcherfundamente (ca. 20 Stk.), Bodenplatte (ca. 986 m²), Betondecken (ca. 1.850 m²), Betonwände (ca. 130 m³), Unterzüge (ca. 45 m³), Fertigteilstützen l = 13 m (ca. 20 Stk., 32 m²), Fertigteilstützen bis l = 3 m (ca. 75 Stk., 51 m³), Fertigteil-Attiken (62 lfdm. ca. 11 m³), Fertigteil-Treppen (12 Läufe), Betonstahl in Matten / Stäben (ca. 110 to.), Einbauteile Halfenschienen (ca. 500 lfdm.), Tronsolen (24 Stk.), Mauerwerk aus KS 20 bzw. 28/DM (ca. 339 m³)

Ausführungszeitraum: ca. 16.04.2012 – 31.03.2013

Submission: Donnerstag, 02.02.2012, 11:00 Uhr

Einzelheiten können der Vergabebekanntmachung entnommen werden, die unter folgendem Link eingesehen werden kann:

<http://ted.europa.eu/TED/search/searchResult.do>

Gewerk 34: Sanitär

230 Pe-X Rohr DN 15 – DN 32 für Trinkwasser

200 m Edelstahlrohr DN 15 – DN 65 für Trinkwasser

25 Absperrventile Rotguss DN 15 – DN 65

50 Installationselemente für WC, Waschtisch und Urinal

21 Wand-WC aus Sanitärporzellan

19 Waschtische aus Sanitärporzellan

10 Urinalbecken

1 Duschanlage barrierefrei

7 Duschanlagen (Mädchen, Jungen, Lehrer)

90 m SML-Rohr DN 70 – DN 100

110 m HT-Rohr DN 50 – DN 100

9 Stk. Bodenabläufe

Ausführungszeitraum: ca. 16.04.2012 – 31.03.2013

Submission: Donnerstag, 02.02.2012, 11:20 Uhr

Einzelheiten können der Vergabebekanntmachung entnommen werden, die unter folgendem Link eingesehen werden kann:

<http://ted.europa.eu/TED/search/searchResult.do>

Gewerk 35: Heizung

15 m² Solarkollektoren als Flachkollektoren

1 Warmwasserspeicher 500 l

1 Heizungskompaktverteiler mit 10 Stutzen DN 32 – DN 65

5 Heizungsumwälzpumpen als Nassläufer

26 Absperrventile in Flanschform DN 25 – DN 65

30 Regulierventile mit Gewindeanschluss DN 20 – DN 40

220 m Stahlrohr (DIN 2448) DN 15 – DN 65

700 m Präzisionsstahlrohr DN 15 – DN 50

1450 m² Fußbodenheizung mit Trägerplatten im Verlegeabstand

Vz 10, 15, 20, 25, 30

12 Fußbodenheizkreisverteiler

920 m Wärmedämmung für Rohrleitungen nach EnEV 2009

Ausführungszeitraum: ca. 16.04.2012 – 31.03.2013

Submission: Donnerstag, 02.02.2012, 11:40 Uhr

Einzelheiten können der Vergabebekanntmachung entnommen werden, die unter folgendem Link eingesehen werden kann:

<http://ted.europa.eu/TED/search/searchResult.do>

Gewerk 36: Lüftung und MSR-Technik

1 Stk. raumlufttechnisches Gerät Zu-/Abluft 11930 m³/h

1 Stk. raumlufttechnisches Gerät Zu-/Abluft 4280 m³/h

2 Stk. Dachventilatoren Abluft 1000 m³/h

64 Stk. Luftauslässe von 300 bis 800 m³/h

329 m² Luftleitung rechteckig Kantenlänge bis 1500 mm

304 m² Formstück für Luftleitung rechteckig Kantenlänge bis 1500 mm

253 m Wickelfalzrohr DN 100 bis DN 600

26 Stk. Volumenstromregler rund DN 100 bis DN 250

8 Stk. Volumenstromregler eckig bis 1000 mm Kantenlänge

2 Automationsgeräte

60 Fühler und Wächter

20 Motorventile

14 Raumcontrollmodule

2 Schaltschränke

6 Klappenantriebe

Ausführungszeitraum: ca. 16.04.2012 – 31.03.2013

Submission: Dienstag, 07.02.2012, 11:00 Uhr

Einzelheiten können der Vergabebekanntmachung entnommen werden, die unter folgendem Link eingesehen werden kann:

<http://ted.europa.eu/TED/search/searchResult.do>

Gewerk 37: Elektro

1 Stk. NSHV

5 Stk. Unterverteilungen

150 m Kabelrinnen

7.000 m Kabel und Leitungen

300 Stk. Installationsgeräte

250 Stk. Leuchten

Innerer und Äußerer Blitzschutz

Brandmeldeanlage – 21 Handmelder, 37 automatische Melder

Zentralbatterieanlage, 24 Stk. RZ-Leuchten, 82 Stk. Leuchten

Jalousiesteuerung über EiB

1 Stk. Netzwerkschrank

650 m Datenleitung

Ausführungszeitraum: ca. 16.04.2012 – 31.03.2013

Submission: Dienstag, 07.02.2012, 11:20 Uhr

Einzelheiten können der Vergabebekanntmachung entnommen werden, die unter folgendem Link eingesehen werden kann:

<http://ted.europa.eu/TED/search/searchResult.do>

Gewerk 38 – Förderanlage

1 Stk. Maschinenraumloser Personenaufzug für 15 Personen mit 3 Haltestellen

Ausführungszeitraum: ca. 16.04.2012 – 31.03.2013

Submission: Dienstag, 07.02.2012, 11:40 Uhr

Einzelheiten können der Vergabebekanntmachung entnommen werden, die unter folgendem Link eingesehen werden kann:

<http://ted.europa.eu/TED/search/searchResult.do>

Gewerk 39 – Stahlbauarbeiten

Dachtragwerk: 4 Stahlfachwerkträger I = 17 m S 335 (ca. 6 to.), Randauflegerprofile S235 (4 to.), Trapezblech 160.1 (560 m²)

Ausführungszeitraum: ca. 16.04.2012 – 31.03.2013

Submission: Dienstag, 07.02.2012, 12:00 Uhr

Einzelheiten können der Vergabebekanntmachung entnommen werden, die unter folgendem Link eingesehen werden kann:

<http://ted.europa.eu/TED/search/searchResult.do>

Ausführungszeitraum: siehe bei den einzelnen Gewerken

Anforderung der Unterlagen:

Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, 60/02, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

Zahlungen:

Die Kostenerstattung von **20 EUR je Gewerk** ist unter Angabe des Firmennamens einzuzahlen auf das Konto 301 291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, mit dem **Vermerk:** Kassenzichen **01060210330/6001, ÖA ASS Teil 2.** Der quittierte Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen. Eine Erstattung des gezahlten Betrages wird ausgeschlossen.

Schlussstermin für die Anforderung der Leistungsverzeichnisse:

Gewerke 21, 34, 35: 26.01.2012

Gewerke 36, 37, 38, 39: 31.01.2012

Versendung bzw. Abholung der Unterlagen ab:

Bekanntmachung

Einreichung der Angebote bis:

zum jeweiligen Submissionstermin

beim Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Krefeld, Abteilung Rechnungswesen 60/02, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 3.

Sprache: deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

Submission:

Termin siehe bei dem jeweiligen Gewerk beim Fachbereich 60 – Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 9, 47803 Krefeld.

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk: „Öffentliche Ausschreibung“ – unter Angabe der Baumaßnahme, des Gewerkes und des Submissionstermins – zu versehen. Bei Einreichung der Angebote für mehrere Gewerke sind diese jedoch getrennt abzugeben.

Geforderte Sicherheit:

1. Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Schlussabrechnungssumme
2. Vertragserfüllungsbürgschaft eines zugelassenen Kreditversicherers bei Aufträgen über 100.000 EUR: 5 % der Bruttoauftragssumme

Rechtsform der Bietergemeinschaft:

Bietergemeinschaften (ArGe) sind nur zugelassen, wenn ein bevollmächtigter Vertreter, der die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, benannt wird. Die Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch.

Mindestbedingungen:

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) liegt den Vergabeunterlagen bei.

Bindefrist:

Gewerke 21, 34, 35: 02.05.2012

Gewerke 36, 37, 38, 39: 07.05.2012

Änderungsvorschläge und Nebenangebote

Siehe hierzu Festlegung in den Angebotsunterlagen.

Weitere Auskünfte

zum Leistungsverzeichnis sind erhältlich, bzw. Einsicht in die Planung ist möglich bei: Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, Abteilung Neubau 60/10, Frau Papparissi, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld, Tel: 02151-864123.

Nachprüfungen behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu beantragen.

Krefeld, den 15. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Beigeordneter Linne

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.**

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

16.12. – 18.12.2011

Uwe Liffers

Hohenbudberger Straße 53, 47829 Krefeld, 480096

23.12. – 24.12.2011

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A, 47807 Krefeld, 391207

25.12. – 26.12.2011

Rolf Pahlings Ing. grad

Ges. f. Sanitär- u. Heizungst. MbH

von-Ketteler-Straße 35, 47807 Krefeld, 311774



APOTHEKENDIENST

Montag, 19. Dezember 2011

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146

St. Peter-Apotheke, Wüstrathstraße 12

Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

Dienstag, 20. Dezember 2011

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apotheke, Hülser Markt 16

Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Mittwoch, 21. Dezember 2011

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2 – 4

Brücken-Apotheke, Niederstraße 16

Herz-Apotheke, Gladbacher Str. 316

Donnerstag, 22. Dezember 2011

Bären-Apotheke, Breslauer Str. 11 – 13

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Stern-Apotheke, Hülser Straße 10 a

Freitag, 23. Dezember 2011

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Burg-Apotheke, Hafestraße 5

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Samstag, 24. Dezember 2011

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Sonntag, 25. Dezember 2011

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2

Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1 – 3



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.